

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 90



Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Zweckbestimmung Feuerwehr



Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr .11 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme:



Förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Hinweis:

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gipshutes des Staßfurter Sattels. Es sind bei Neubauten in Abstimmung mit dem LAGB entsprechende statisch-konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Größere Eingriffe in den Wasserhaushalt (längere Grundwasserabsenkungen, verstärkte Einleitung von Wasser in den Untergrund) und die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen sind zu unterlassen.

Staßfurt, 26.04.2006

hiermit ausgefertigt.

Bürgermeister

Staßfurt, 26.04.2006

Textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

dauerhaft zu erhalten.

Auf der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" ist die südliche Grenze auf einer Fläche von 491 m² mit einer geschlossenen Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen, standortgerechten Arten gemäß Pflanzliste und einem Gesamtplanwert von 6.874 Werteinheiten zu bepflanzen. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Die Stellplätze an der "Alarmausfahrt" im Norden der Gemeinbedarfsfläche sind mit einer Baumgruppe, bestehend aus 3 großkronigen, einheimischen, standortgerechten Laubbäumen mit einem Gesamtplanwert von 1.300 Werteinheiten gemäß Pflanzliste in einer offenen Vegetationsfläche von 100 m² zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zwischen den Stellplätzen an der nördlichen Grenze sind 4 großkronige, heimische, standortgerechte Laubbäume mit einem Gesamtplanwert von 200 Werteinheiten gemäß Pflanzliste in einer offenen Vegetationsfläche (je Baum 10 m²) zu bepflanzen und



Übersichtsplan Maßstab 1:50.000 Blatt Nr. L 4134 Staßfurt Ausgabejahr 2001 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch: damaliges LVermD, Az.: LVermD/D/452/2002

Verfahrensvermerke:

 Das Verfahren wurde eingeleitet durch Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Staßfurt zum Gesamt-Bebauungsplan Nr. 31/95 "Atzendorfer Straße-West" vom 19.10.1995. Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekanntgemacht durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 22.11.1995
 Staßfurt, <u>26.04.2006</u>





2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand statt durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 22.11.1995 zum Gesamt-Bebauungsplan Nr. 31/95 Staßfurt, 26.04.2006



Bürgermeiste

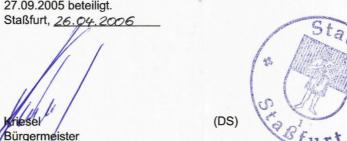


3. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 27.11.1998 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Gesamt-Bebauungsplan Nr. 31/95 beteiligt. Zudem fand am 22.09.1998 eine Beratung mit den Trägern öffentlicher Belange statt. Staßfurt, 26.04.2006





4. Die für Raumordnung zuständigen Stellen wurden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 17.04.1998 und vom 27.09.2005 beteiligt.



4. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 22.09.2005 die Bildung des Teil-Bebauungsplans Nr. I-31/95 beschlossen. Staßfurt, 26.04.2006

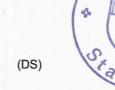


Kriesel Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 22.09.2005 den Entwurf des Teil-Bebauungsplans Nr. I-31/95 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand statt vom 14.10.2005 bis 14.11.2005. Die Träger öffentlicher Belang wurden von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 27.09.2005 benachrichtigt.

Staßfurt, 26.04.2006





6. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 15.12.2005 die eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB abgewägt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Staßfurt, 26.04.2006



(DS)

31/95 beschlossen.

I-31/95 gebilligt und zur
vom 14.10.2005 bis
n vom 27.09.2005

9. Der Teil-Bebauungsplan ist unter Angabe der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am <u>05.05.2006</u> im amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am <u>05.05.2006</u> in Kraft getreten. Staßfurt, <u>08.05.2006</u>

7. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 15.12.2005 den Teil-Bebauungsplan Nr. I-31/95, bestehend aus der

8. Der Teil-Bebauungsplan Nr. I-31/95, bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung, wird

Planzeichnung und der textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.







Teil-Bebauungsplan Nr. I-31/95
"Feuerwehrdepot/verlängerte Stadtbadstraße"
zum Bebauungsplan Nr. 31/95 "Atzendorfer Straße-West"

Urschrift

Planerstellung: Stadtverwaltung Staßfurt, Planungsamt Bearbeitung: Dipl.-Ing. Grein